

**„Vertrauen – Freiheit – Offenheit.  
Für eine Anerkennung pädagogischer Professionalität im Sicherheitsdiskurs“  
Stellungnahme der AGJF Sachsen  
zum Entwurf des sächsischen Polizeivollzugsdienstgesetz (SächsPVDG)**

Die Novellierung des sächsischen Polizeivollzugsdienstgesetzes (SächsPVDG) stößt auf Kritik in zivilgesellschaftlichen wie professionellen, pädagogischen Kreisen. Begründet ist dies u. a. vor allem in der Ausweitung der Überwachungsmöglichkeiten durch die sächsische Polizei wie auch durch neue Verbotspraxen bei Aufenthalt und Kontakt von Personen. Durch die Einführung der Perspektive auf „drohende Gefahr“ und mit Blick auf sogenannte „Gefährder“ verbunden mit entsprechenden Befugnissen wird die Unschuldsvermutung des bürgerlichen Rechtsstaates entkräftet. Polizeiliche Ermittlungen können weit ins Vorfeld tatsächlicher Verbrechen oder eines begründeten Verdachts verlegt werden. Eine politische Dynamik der letzten Jahre, in deren Rahmen behördliche und pädagogische Strukturen im Sinne sicherheitspolitischer Prävention umgebaut wurden, hebt man damit noch eine Stufe höher. Statt demokratischer Werte und einer grund- und menschenrechtsbasierten Sozialisation junger Menschen, kommen im Gesetzentwurf vorrangig sicherheitspolitische Logiken zum Tragen.

Durch die Ausweitung polizeilicher Befugnisse, greift der Gesetzesentwurf konkret in das Tätigkeitsfeld Sozialer Arbeit ein. Auf zwei Tendenzen ist dabei in jugendarbeiterisch-professioneller wie demokratiepädagogischer Absicht besonders hinzuweisen:

Einerseits zeigt sich in der Novellierung das Abrücken von rechtsstaatlichen Grundnormen, indem das Primat der Prävention – als der Verhinderung von zukünftigen Problemlagen – Vorrang gewinnt, vor dem allgemeinen Vertrauen des Staates gegenüber allen Bürger\*innen. Dies

bildet bisher die Grundlage, auf welcher Freiheit und eine offene Gesellschaft erst möglich werden. Andererseits lässt sich am Begriff des „Gefährders“ auch eine Verschiebung von Verantwortungszuschreibungen nachzeichnen. „Gefährder“ lassen sich klar als individuell Verantwortliche für ihre Situation wie auch für mögliche Taten lesen und – entgegen rechtsstaatlicher Traditionen und sozialpädagogischer Expertise – nicht als Subjekte in spezifischen, gesellschaftlichen Bedingungen. Zugespielt bedeutet dies: Sicherheit ist gegen das Individuum abzusichern anstatt sie aus sicheren Bedingungen der Einzelnen abzuleiten. Paradigmen der Kinder- und Jugendhilfe, wie auch der Jugendarbeit speziell, wird damit widersprochen.

Das Anrecht junger Menschen auf ein angemessenes, sicheres Aufwachsen wird im SGB VIII § 1 Abs. 1 wie folgt ausgeführt: „Jeder junge Mensch hat ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit.“ Folgend erlegt die Bundesrepublik der Kinder- und Jugendhilfe in rechtsstaatlicher Absicht folgende Pflichten auf: Abs. 3 „Jugendhilfe soll zur Verwirklichung des Rechts nach Absatz 1 insbesondere 1. junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung fördern und dazu beitragen, Benachteiligungen zu vermeiden oder abzubauen [...] 4. dazu beitragen, positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien sowie eine kinder- und familienfreundliche Umwelt zu erhalten oder zu schaffen.“ Rechtsstaatlich folgt dies der Überzeugung, dass moderne Gesellschaften

Heranwachsenden sozialpädagogische Unterstützung bieten müssen, weil Bedingungen des Aufwachsens unterschiedlich herausfordernd sind und mit teilweise problematischen Rahmenbedingungen wie bspw. sozio-ökonomischer Benachteiligung einhergehen. Hier regulierend zu begleiten ist staatlicher wie professioneller Auftrag Sozialer Arbeit. Dass junge Menschen auf ihrem Weg zu mündigen Bürger\*innen hohen Anforderungen ausgesetzt sind und als Persönlichkeiten gefördert werden sollen, ergibt sich speziell aus ihrem Anrecht auf Jugendarbeit SGB VIII § 11 Abs. 1: „Jungen Menschen sind die zur Förderung ihrer Entwicklung erforderlichen Angebote der Jugendarbeit zur Verfügung zu stellen. Sie sollen an den Interessen junger Menschen anknüpfen und von ihnen mitbestimmt und mitgestaltet werden, sie zur Selbstbestimmung befähigen und zu gesellschaftlicher Mitverantwortung und zu sozialem Engagement anregen und hinführen.“ Dabei verweisen die Autor\*innen zentral auf die Notwendigkeit, lebensweltnahe Bildung zu ermöglichen in Abs. 3: „Zu den Schwerpunkten der Jugendarbeit gehören: 1. außerschulische Jugendbildung mit allgemeiner, politischer, sozialer, gesundheitlicher, kultureller, naturkundlicher und technischer Bildung“. Damit ist im SGB VIII mehrfach ein grundlegendes Paradigma der sozialpädagogischen Kinder- und Jugendhilfe ausgeführt, mit Menschen zu arbeiten, welche durch die sie umgebenden Lebensbedingungen potentiell gefährdet sind, nicht mit „Gefährdern“.

Hiervon ausgehend ergeben sich zwei zentrale Kritikpunkte am oben genannten Gesetzesentwurf: Bildung in der Jugendarbeit ist Demokratiebildung am Alltag junger Menschen und nicht verhindernde Prävention. Jugendarbeit in Offenen Einrichtungen wie auch in aufsuchenden Kontexten benötigt belastbare, starke Bindungen. Soziale Arbeit, speziell Jugendarbeit, ist professionell gestaltete Beziehungsarbeit und braucht gegenseitiges Vertrauen, um Lernprozesse anzustoßen. Dies war zentraler Kern der Professionalisierung und Konzeptionierung von Jugendarbeit. Sie

konstituiert sich damit als Arbeitsfeld allgemeiner, politischer, sozialer, gesundheitlicher, kultureller Jugendbildung hin zu einer demokratischen Gemeinschaft, Ausdruck der Demokratie in jugendarbeiterisch spezifischen Inhalten und auch Formen.

Mit Ausweitung der Überwachungsmöglichkeiten steigt die Wahrscheinlichkeit, dass Einrichtungen und deren sozialpädagogische Fachkräfte aufgrund der sich dort aufhaltenden Personen überwacht werden. Dies wirkt auf den Raum als Ganzes und auf potentielle Nutzer\*innen, nicht allein und im Spezifischen auf die möglichen Zielpersonen selbst. Damit würden auch Vernetzungspartner\*innen in den Fokus der Ermittlungsbehörden rücken können. Da bestimmte Einrichtungen, in denen sich bspw. geflüchtete oder auch alternative Jugendliche aufhalten, möglicherweise verstärkt davon betroffen sein werden, kann das auch dazu führen, dass Träger bestimmte Einrichtungen oder Gruppierungen „präventiv“ in der Vernetzung aussparen und den Kontakt meiden, um nicht selbst in den Fokus von Ermittlungsbehörden zu geraten. Dies hätte Einfluss auf eine pluralistische, demokratische vernetzte Jugendhilfelandchaft und deren Möglichkeiten, gemeinsam fachlichen oder politischen Einfluss zu nehmen.

Jugendarbeit hat ein stringentes Mandat für ihre Adressat\*innen, alle jungen Menschen, zu wirken und arbeitet menschenrechtsorientiert. Erweiterte Befugnisse wie Videoüberwachung und -aufzeichnung an öffentlichen Plätzen verdrängen Adressat\*innengruppen wie jugendkulturelle Gruppierungen mit jugendspezifischem Verhalten. Gerade der öffentliche Raum ist für Heranwachsende ein wichtiger Aneignungsraum. „Und doch gibt es immer weniger Räume, die Jugendliche selbst gestalten können. Häufig werden Jugendliche im öffentlichen Raum als Störenfriede wahrgenommen, es wird an Sachbeschädigung und Ruhestörung gedacht. Junge Menschen werden von öffentlichen Plätzen verdrängt.“, auch ohne dass sie strafrechtlich

relevant auffällig agieren<sup>1</sup>. Derart befürchtete/ erlebte Einschränkungen im öffentlichen Raum, erschweren es jungen Menschen, Vertrauen in Rechtsstaat, Demokratie und staatliche/ behördliche Organe zu entwickeln.

Gerade für die geforderte Demokratiebildung, die nach dem Aufdecken des NSU-Komplexes sowie den rassistischen und völkisch-nationalistischen Mobilisierungen in Chemnitz und anderen Städten ausgebaut werden soll und muss, hat der Gesetzesentwurf symbolische Wirkung:

1. dem Verständnis für demokratische Aushandlungsprozesse bei Jugendlichen, welches in der Jugendarbeit und der politischen Bildungsarbeit vermittelt werden könnte, wird mit der Gesetzesnovellierung ein Konformitätsdruck gegenüber Behörden befördert, der eine starre Obrigkeitshörigkeit dem Erlernen dynamisch-demokratischer Aushandlungsprozesse in der sächsischen Gesellschaft vorzieht
2. gerade eigene Demokratieerfahrungen sind jedoch für eine freie und demokratische Sächsische Gesellschaft enorm wichtig – auch für eine Erwachsenengeneration (und deren Nachkommen, die sich ebf. oft noch als Ostdeutsche begreifen<sup>2</sup>), die in der ehemaligen DDR mit deren autoritären Herrschafts- und Demokratieverständnis sozialisiert wurde und durch teils traumatische Wendeerfahrungen von der „Demokratie grundsätzlich enttäuscht [ist]“<sup>3</sup> und (bisher noch) keinen flächendeckenden Zugang dazu gefunden hat

Eine demokratische Gesellschaft muss sich von innen weiterentwickeln. Globale Gefährdungsprognosen und fehlende Beteiligung führen nicht zu demokratischen Erfahrungen junger Menschen.

<sup>1</sup> vgl. 15.KJB, <https://www.bmfsfj.de/blob/114190/be92bf1a08ec1d45578d06eb9bd49d18/jugend-ermoeglichen-jugendbroschuere-zum-15-kinder-und-jugendbericht-data.pdf>, S.44).

<sup>2</sup> Petra Köpping (2018): Ostdeutschland oder das große Beschweigen, S.48 in: »Blätter für deutsche und internationale Politik« 10/2018, Seite 41-51.

Zielführend ist eine Beteiligung aller gesellschaftlichen Gruppen und damit auch von Akteuren der professionellen, sozialpädagogischen Arbeit mit jungen Menschen an der Ausgestaltung neuer Gesetze. Dies entspräche neuen Qualitäten im Selbstverständnis einer Eigenständigen Jugendpolitik<sup>4</sup>. Der aktuelle Gesetzesentwurf wird in seinen massiven Auswirkungen auf junge Menschen und Kontexte der Jugendarbeit noch zu wenig ernst genommen und wurde deutlich zu wenig unter Beteiligung relevanter Akteur\*innen erstellt. Umso deutlicher ist zu kritisieren, dass eine Prüfung der beabsichtigten Gesetzesnovellierung auf jugendrelevante Auswirkungen im Sinne eines Jugendcheck<sup>5</sup> und eine Befassung z. B. im Landesjugendhilfeausschuss (LJHA) bisher nicht erfolgte.

AGJF Sachsen e. V. im März 2019

Die AGJF Sachsen e. V. ist seit 1990 als Dach- und Fachorganisation mit den Arbeitsschwerpunkten Fortbildung - Beratung - Projekte wirksam und setzt auf Qualifizierungs-, Unterstützungs- und Entwicklungsleistungen für die sächsische Jugendarbeit/Jugendhilfe.

AGJF Sachsen e. V.  
Neefestraße 82  
09119 Chemnitz

Tel.: (0371) 5 33 64 - 0  
Fax: (0371) 5 33 64 – 26

E-Mail: [info@agjf-sachsen.de](mailto:info@agjf-sachsen.de)  
[www.agjf-sachsen.de](http://www.agjf-sachsen.de)

<sup>3</sup> vgl. <https://www.neues-deutschland.de/artikel/1102905.petra-koeping-ueber-ostdeutschland-ein-haushaltstag-fuer-das-selbstbewusstsein.html>

<sup>4</sup> vgl. <https://www.jugendgerecht.de/eigenstaendige-jugendpolitik/>

<sup>5</sup> vgl. <https://www.jugendgerecht.de/jugend-check/>